5. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.008

Ergänzende text. Festsetzungen zur 1. Änderung

1) Gem. § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO sind in den Mk-Gebieten Vergnügungsstätten (mit Ausnahme von Diskotheken und Tanzlokale) i.S. der §§ 4a (3) Nr. 2 und 7 (3) Nr. 2 BauNVO sowie Wettbüros und Erotik-Fachmärkte nicht zulässig.

2) Gem. § 1 (5) i.V.m. § 1 (9 a. (9) BauNVO sind in den Mk (Vg) Gebieten Vergnügungsstätten i.S. der §§ 4a (3) Nr. 2 und 7 (2) Nr. 2 BauNVO sowie Wettbüros und Erotik-Fachmärkte nur ausnahmsweise zulässig.

Hinweis:
An die ausnahmsweise Zulässigkeit ist die Bedingung geknüpft, dass Vergnügungsstätten und deren Erweiterungen sowie Erotikfachmärkte und Wettbüros nur dann ausnahmsweise zulässig sind, wenn sich im selben Gebäude, im gleichen Straßenzug in mittelbarer und unmittelbarer Nachbarschaft des Vorhabens keine Vergnügungsstätte, kein Wettbüro oder Erotik-Fachmarkt befindet und damit zu erwarten ist, dass über die Häufung von Angeboten an Vergnügungsstätten der Bereich negativ in Bewegung gebracht wird oder die städtebauliche Zielsetzung für diesen Bereich erschwert wird.
Es ist sicher zu stellen, dass Störungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 15 Abs. 3 BauNVO nicht auftreten werden. Es wird vorbehaltlich einer Überprüfung der konkreten räumlichen und städtebaulichen Situation zunächst davon ausgegangen, dass ein neuer Vorhaben innerhalb eines Radius von 100 m um eine bestehende Vergnügungsstätte, ein Wettbüro oder einen Erotik-Fachmarkt negative städtebauliche Auswirkungen über das Zusammenwirken der Angebote auslösen wird. Dieser 100 m Radius hat keine bindende Wirkung, er dient als Orientierungswert und Anlass für eine Prüfung der konkreten Situation vor Ort.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 14.12.2010 die in roter Farbe eingetragene Änderung sowie die o.a. Ergänzung der textlichen Festsetzungen beschlossen.
Mit dem Tage der Bekanntmachung, die am 24.12.2010 erfolgte, ist diese Änderung / Ergänzung rechtsverbindlich geworden.
Hamm, den 13.01.2011
Der Oberbürgermeister
I.A.
Ltd. Stadtbaurat

Geltungsbereich
5. (vereinf.) Änderung

Hinweis zur zeichnerischen Ergänzung:
Im Zuge der 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.008 – Neue Bahnhofstraße – wird die Planzeichnung lediglich im Baufeld „A" geändert.
Die Übernahme der Leitlinien aus dem Steuerungskonzept für Vergnügungsstätten führt hier zu einer notwendigen planungsrechtlichen Teilung (-+-) des Baugebietes in unterschiedliche Arten der baulichen Nutzung:
- in einem Bereich, in dem Vergnügungsstätten, Wettbüros und Erotik-Fachmärkte nicht zulässig sind und
- in einem Bereich (Vg), in dem Vergnügungsstätten, Wettbüros und Erotik-Fachmärkte nur ausnahmsweise zulässig sind.

Trotz Teilung (-+-) behalten die sonstigen rechtsstärkenden Festsetzungen für die Art und das Maß der baulichen Nutzung ihre Gültigkeit und werden für den o.a. Bereich (Vg) übertragen.

6. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.008

Ergänzende textliche Festsetzung zur 1. Änderung
In dem festgesetzten MK-Gebiet sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten, sonstigen Wettbüros und Erotikfachmärkte gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

Hinweis
Sonstige Wettbüros: Zu sonstigen Wettbüros gehören alle Wettvermittlungsstellen i.S. §§ 20-23 Glücksspielverordnung NRW vom 11.12.2008 i.d.F der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Gesetz und Verordnungsblatt (GV.NRW), Ausgabe 2013 Nr. 8 Seite 137-146).

Der Rat der Stadt Hamm hat am 10.12.2019 die Ergänzung der textlichen Festsetzung beschlossen.
Mit dem Tage der Bekanntmachung, die am 20.01.2020 erfolgte, ist diese Änderung / Ergänzung rechtsverbindlich geworden.
Hamm, den 31.01.2020
Der Oberbürgermeister
I.A.
Ltd. Stadtbaurat

Geltungsbereich
6. (vereinfachte) Änderung

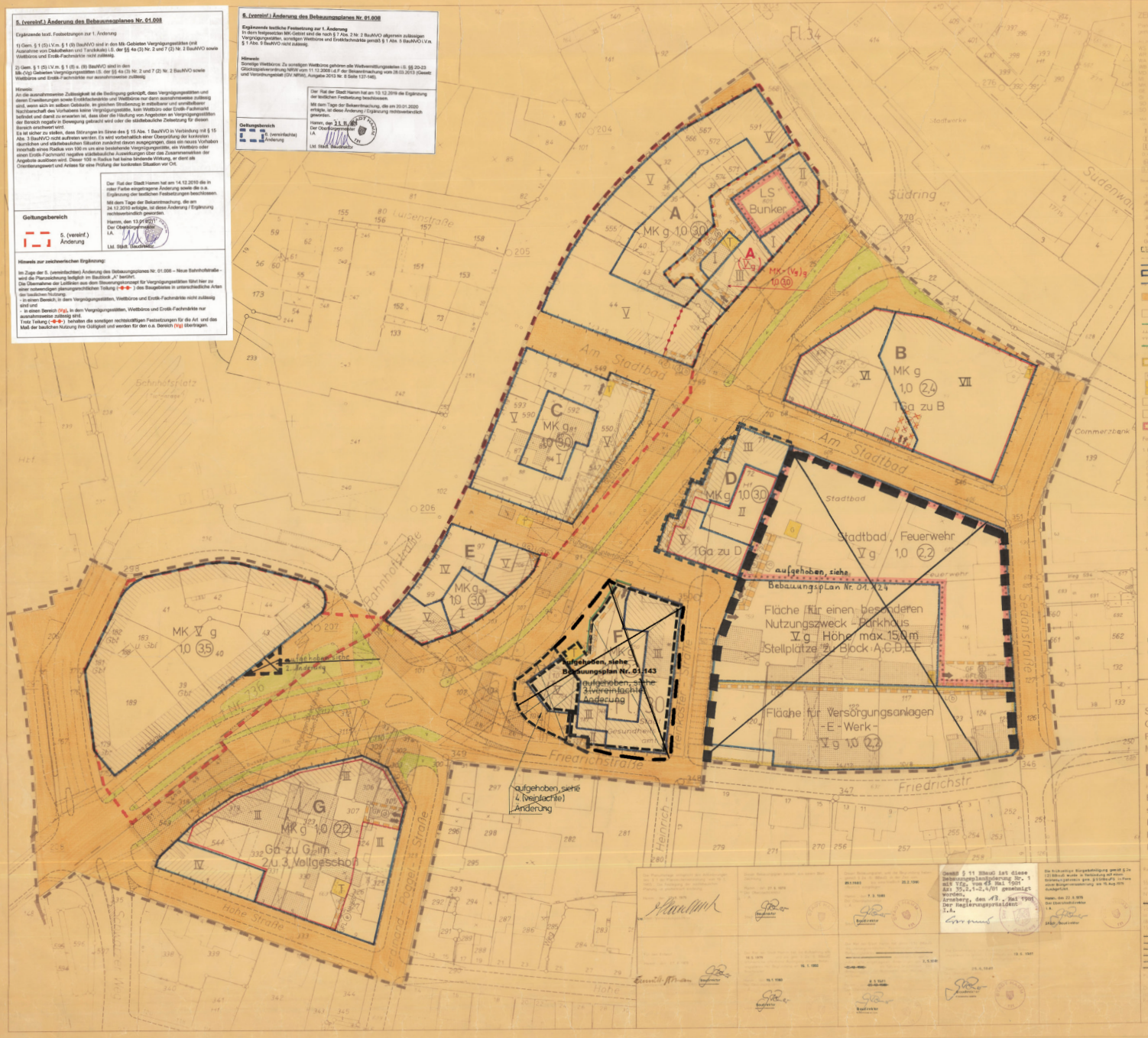

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen in Textform

1. Bezugspunkte der Festsetzungen (z.B. Gem. 100 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) sind (Lageplan):
   ① die Mittelachse der Anliegerstraßen
   ② die Straßenbahnschienen
   ③ die Grundstücksgrenze
   ④ die Angebotsmitte
   ⑤ die Anlagenmitte
   ⑥ der Eigentümer des Flurstückes 76
2. Zur Sicherung ausreichender Wohn- und Nutzruhe sind die künftigen Büroräume in Richtung Sedanstraße aus schallgedämmten Fenstern in Verbindung mit zweischaligen Bauteilfenstern (schalldämmend 43 schallabsorbierende Fenster einbauen. Nach der Schutzbestimmung 2 der VDI-Richtlinie 2719 – Schallisolierung von Fenstern – ist einer schallisolierenden Gebäudehülle zu bestehen.
3. Der Sichtenbereich ist von Sichtbehinderungen über 0,60 m Sichtbehinderungen (---> Sichtlinie)
4. Gemäß § 21a (1) BauNVO sind die zulässigen Geschoßflächen (§ 20 BauNVO) um die Flächen notwendiger Garagen die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, insoweit zu erhöhen, als 100% der zulässigen Geschoßflächen nicht überschritten werden.

Kennzeichnung in Textform

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

1. Änderung

Stadt Hamm
Gemarkung Hamm
Flur 30, 34
Maßstab 1 : 500

Bebauungsplan Nr. 01.008

im Sinne § 30 BBauG

Bereich zwischen Bahnhofsplatz, Bahnhofstraße, Südring, Sedanstraße, Friedrichstraße, Ferdinand-Poggel-Straße (früher Mittelstraße), Hohe Straße und Bundesbahndamm zwischen Bahnhofstraße und Bahnhofsgebäude

Gemäß § 11 BBauG ist diese Bebauungsplanänderung Nr. 1 mit Vfg. vom 23. Mai 1981 AZ: 35.2.1-2.4/81 genehmigt worden.
Arnsberg, den 23. Mai 1981
Der Regierungspräsident
I.A.

Die Erteilung der Genehmigung gemäß § 11 BBauG ist durch Bekanntmachung vom 29.5.1981 gem. § 12 BBauG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 25 vom 15.Aug.1981 bekanntgemacht worden.
Hamm, den 22.5.1979
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Ltd. Stadtbaurat

01.008